

ARD/ZDF- Positionspapier zu HbbTV- / SmartTV-Endgeräten

ARD und ZDF sehen in der Einführung von hybriden Systemen, die Fernsehen und Internet auf einem Gerät zusammenbringen, große Chancen. Sie erweitern die Angebotsvielfalt für die Zuschauer, vereinfachen den Zugang zu Internet-Inhalten und schaffen für die Programmveranstalter neue Möglichkeiten, Inhalte zu präsentieren. Hybrid-Systeme haben das Potenzial, die Stärken des Rundfunks und des Internet zu verbinden.

Aus Sicht von ARD und ZDF wird der Erfolg von hybriden Systemen in den Haushalten neben einer intuitiven Benutzerführung und attraktiven Inhalten wesentlich davon abhängen, dass diese möglichst einheitliche Technologien verwenden. Nach § 48 Abs. 2 Nr. 2 TKG (Regelung zur Interoperabilität von Fernsehgeräten) muss jedes zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angebotene digitale Fernsehempfangsgerät, soweit es eine Anwendungs-Programmierschnittstelle (API) enthält, die Mindestanforderungen einer solchen Schnittstelle erfüllen, die von einer anerkannten europäischen Normenorganisation angenommen wurde oder einer gemeinsamen, branchenweiten, offenen Schnittstellenspezifikation entspricht und die Dritten unabhängig vom Übertragungsverfahren Herstellung und Betrieb eigener Anwendungen erlaubt. Hybride Endgeräte müssen somit aus Sicht von ARD und ZDF bereits heute zwingend diesen Vorgaben, d.h. einem der vorhandenen Standards, wie beispielsweise HbbTV, entsprechen.

Sowohl die ARD-Landesrundfunkanstalten als auch das ZDF sehen im HbbTV-Standard das größte Potential für die Verknüpfung ihrer Rundfunk- und Internetinhalte. Sie haben sich deshalb entschieden, Anwendungen für hybride Endgeräte nur im HbbTV-Standard zur Verfügung zu stellen. Eine spezifische Anpassung von Anwendungen für proprietäre Endgeräte ist nicht vorgesehen.

Die Rundfunkveranstalter investieren erheblich in ihre Inhalte. Um diese Investitionen zu sichern und auch künftig zu ermöglichen, ist es notwendig, den chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugang der Programmveranstalter, aber auch der Nutzer, zu den Inhalten sowie den Schutz der Integrität der Inhalte auf dem Fernsehbildschirm zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen hybride Endgeräte jugend- und datenschutzrechtlichen Belangen hinreichend Rechnung tragen. Bei der Benutzerführung sollen Aspekte der Barrierefreiheit soweit wie möglich Berücksichtigung finden.

ARD und ZDF sind der Auffassung, dass die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages zur Plattformregulierung auch auf hybride Empfangsgeräteplattformen, einschließlich Portalen von Endgeräteherstellern, Anwendung finden müssen. Dies betrifft insbesondere die Regelungen des § 52c RStV zur Zugangsfreiheit sowie § 52a Abs. 3 RStV, wonach Programme und Telemedien ohne Zustimmung der Rundfunkveranstalter weder inhaltlich noch technisch verändert, nicht in Programmpakete aufgenommen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarktet werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund und nach eingehenden Beratungen im Rahmen der Deutschen TV Plattform / AG Smart TV haben sich ARD und ZDF auf eine gemeinsame Position für das Miteinander von Rundfunkangeboten und Web-Applikationen auf HbbTV- / SmartTV-Endgeräten verständigt.

ARD/ZDF- Positionspapier zu HbbTV- / SmartTV-Endgeräten

Allgemeine Anforderungen

1. Endgeräte, die HbbTV-Anwendungen von ARD und ZDF über Portale zugänglich machen, müssen HbbTV vollständig standardkonform, d.h. inkl. Red-Button-Funktionalität und mit aktivierter Signalisierung bei linearem Empfang, implementiert haben.
2. HbbTV-Anwendungen, die ARD und ZDF über das Internet zur Verfügung stellen, können zusätzlich in Portalen oder ähnlichen speziellen Zusammenstellungen gelistet und verlinkt werden, sofern ARD bzw. ZDF dem jeweils für ihre Programme und Angebote zugestimmt haben.
3. Anwendungen Dritter dürfen den Zugang der Nutzer zu den mittels Red-Button erreichbaren HbbTV-Inhalten und anderen mit dem Broadcast-Signal gekoppelten HbbTV-Anwendungen (z.B. Teletext) von ARD und ZDF nicht be- oder verhindern.
4. Einblendungen in und Überblendungen (Overlays) sowie die Skalierung von Rundfunkinhalten durch andere Inhalte (Daten, Text, Audio, Video) sind nur möglich, wenn diese von ARD bzw. ZDF jeweils für ihre Programme und Angebote autorisiert und durch den Zuschauer initiiert worden sind. Dies gilt insbesondere auch für Werbung und Sponsoring, sowohl in räumlichen (z.B. Banner etc.) als auch im zeitlichen (z.B. Pre-Roll) Zusammenhang mit den Inhalten von ARD und ZDF.

Erinnerungsdienste für die private Kommunikation (z.B. Soziale Netzwerke, Foren, Chats, Skype, E-Mail, Smart Home Anwendungen etc.) sind in der ersten Signalisierungsebene möglich, soweit der Nutzer diese initiiert hat und solange ARD bzw. ZDF einzelnen dieser Dienste nicht widersprechen.

Funktionale On-Screen-Signalisierungen des jeweiligen Gerätes (z.B. Menü, EPG, Teletext, Lautstärke etc.) sind möglich, soweit der Nutzer diese initiiert hat.
5. Für die Präsentation und die Suche von Inhalten von ARD und ZDF sind in erster Linie die Metadaten zu nutzen, die diese im Sendesignal bzw. extern für ihre Inhalte zur Verfügung stellen. Suchergebnisse dürfen nicht beeinflusst werden.

Zugang zu HbbTV-Portalen

6. Der chancengleiche und diskriminierungsfreie Zugang der HbbTV-Anwendungen von ARD und ZDF zu den Portalen ist zu gewährleisten.
7. Für die Darstellung und Listung von Anwendungen werden Mindeststandards abgestimmt (z.B. zu Listen, Personalisierung, Umgang mit „sponsored links“ - in Anlehnung an die „Empfehlungen für Anforderungen an Navigatoren/EPGs“ von ARD/ZDF/VPRT aus 2006).

ARD/ZDF- Positionspapier zu HbbTV- / SmartTV-Endgeräten

8. Portale sollten über eine separate Taste auf der Fernbedienung (Portaltaste) oder eine entsprechende on-screen-Signalisierung unmittelbar erreichbar sein.

9. Bei Aktivierung des Portals kann das laufende Programm im Bild skaliert werden und der Programmtton erhalten bleiben. Eine Überblendung ist nicht vorzusehen.

10. Es wird eine Personalisierung des Portals ermöglicht, so dass sich jeder Nutzer die von ihm bevorzugten HbbTV-Anwendungen auf dem Portal selbst zusammensustellen kann. Eine manuelle URL-Eingabe von HbbTV-Anwendungen sollte möglich sein.

11. Für die Kennzeichnung von Anwendungen in Portalen sind die von ARD und ZDF dafür bestimmten Kennzeichen (Icons, Logos etc.) zu verwenden.

Zugang zu Anwendungen

12. Der Start von Anwendungen aus dem Portal erfolgt nicht automatisch, sondern muss immer durch den Nutzer initiiert werden bzw. von ihm voreingestellt worden sein.

13. Bei Aktivierung einer Anwendung/App aus dem Portal wechselt die Darstellung in den Vollbild-Modus, eine Skalierung / Split-screen-Darstellung des laufenden Programms (siehe Ziff. 9) wird deaktiviert.

14. Werden Anwendungen wieder verlassen, wird der zuvor genutzte Dienst (Anwendung, Portal, Programm) wieder in Bild und Ton angezeigt (Toggle-Funktion).

15. Die Rückkehr zum zuletzt genutzten Dienst (Anwendung, Portal, Programm) sollte jederzeit über eine entsprechende Taste auf der Fernbedienung bzw. einen entsprechenden Software-Button möglich sein. Dieser Rückweg sollte dem Zuschauer jederzeit deutlich kommuniziert werden.

Datenschutz

16. Die Endgeräte müssen die Privatsphäre der Nutzer schützen und das in Deutschland geltende Datenschutzrecht einhalten.